

Kindergartenverein Schlesen und Stoltenberg e.V.

Satzung des Vereins und Benutzungs- und Gebührensatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kindergartenverein Schlesen und Stoltenberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Stoltenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderstuben und Kindergärten im Bereich der Gemeinden Schlesen und Stoltenberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins einverstanden erklären. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die der Vorstand entscheidet. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt kann zum Ende eines Betreuungsjahres (Art. 5, Abs. 1 B der Benutzungs- und Gebührensatzung) oder zum Jahresende erfolgen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die im Aufnahmeantrag - siehe Anlage - als Antragsteller genannten Personen. Pro Familie ist nur eine Stimme zulässig. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Satzung des Vereins
2. Wahl des Vorstandes
3. Aufstellen des Haushaltsplanes
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung
5. Verfügen über Vereinsvermögen, ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Verwaltung
6. Änderung oder Auflösung des Vereins
7. Wahl von 4 Kuratoriums-Mitgliedern (Gehören dem Vorstand Mitgliedern des Personals an, dürfen diese nicht in das Kuratorium gewählt werden).

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Mitgliederversammlung muss von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, außerdem der Billigung durch das zuständige Finanzamt, sofern dessen Interessen berührt werden.

§ 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in, sowie zwei Besitzer/innen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

In den Jahren mit geraden Endziffern sind zu wählen: Vorsitzende/r
Schriftführer/in

In den Jahren mit ungeraden Endziffern sind zu wählen: stellv. Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Beisitzer/innen

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung Sorge zu tragen. Er hat die Verantwortung für den laufenden Betrieb des Kindergartens, er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat mit den Gemeinden ein Einvernehmen über den Haushalt und die Gebührenordnung herzustellen. Arbeitsrechtliche Belange (Einstellungen, Vergütungen, Arbeitsvertragliche Abmachungen, Abmahnungen, Kündigung der Mitarbeiter/innen) bedürfen der Zustimmung des Kindergartenkuratoriums. Bei Einstellung hat möglichst eine Vorstellung der Bewerber/innen in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 7 **Niederschrift**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Kassenprüfung**

Zur Entlastung des Vorstandes erfolgt eine Kassenprüfung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 3,00 Euro.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Benutzungs- und Gebührensatzung**

Aufgrund der vom Kindergartenverein Schlesien und Stoltenberg e.V. übernommenen Trägerschaft für den Kindergarten Schlesien/Stoltenberg (nachstehend auch Kindertagesstätte - KiTa - genannt, wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung folgende Satzung erlassen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Schlesien/Stoltenberg

Artikel 1 ***Öffentliche Einrichtungen***

- (1) Der Kindergarten des Kindergartenvereins Schlesien und Stoltenberg e.V. ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehung- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehung- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der KiTa (Artikel 10) mit.

Artikel 2 ***Anzuwendende Vorschriften***

Für die Einrichtung und den Betrieb der KiTa gelten folgende Vorschriften und Gesetze:

- o Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)
- o Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- o Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTaG-VO) und
- o Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3 ***Angebot der Kindertagesstätte***

Die KiTa nimmt in der Regel Kinder von drei bis sechs Jahren auf.

Artikel 4 **Öffnungszeiten und Ferienregelung**

- (1) Die KiTa ist in der Regel von Montag bis Freitag Vormittags von 7.30 - 12.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die KiTa für vier volle Wochen und während der gesamten Weihnachtsferien geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung an Wochenfeiertagen.
- (3) Wird die KiTa auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

Artikel 5 **Aufnahme**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Kindergartenverein über den gesamten Betreuungszeitraum.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Vom Schulbesuch zurückgestellte und durch das Schulamt in die KiTa eingewiesenen Kinder, sowie Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Ansonsten richtet sich die Aufnahme nach dem Alter des Kindes und dem Datum der Anmeldung.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet ohne Ansehen der Person der Vorstand und bedarf dazu der Zustimmung der Leitung der KiTa.
- (5) Kinder, die in den Gemeinden Schlesien und Stoltenberg wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnortgemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der KiTa zu beteiligen.
- (6) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die KiTa eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgelegt werden.

Artikel 6 **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der KiTa bis zum 31. Mai vorzulegen.
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Hat ein Kind die KiTa länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung der KiTa berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht bezahlt, kann die Vereinbarung über die Betreuung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (5) Der Kindergartenverein kann das Betreuungsverhältnis unabhängig von der Mitgliedschaft im Kindergartenverein Schlesien und Stoltenberg e.V. aus wichtigen Gründen kündigen. Hierzu zählen:
 - o wenn das Kind entsprechend dem Auftrag des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils neuesten Fassung von Schleswig-Holstein nicht hinreichend gefördert werden kann oder

- o wenn die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder
 - o wenn die Familie die Gemeinden Schlesen und Stoltenberg durch Wegzug verlässt und die Kindergartenplätze für Kinder der Gemeinden Schlesen und Stoltenberg dringend benötigt werden.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Artikel 7 **Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Der regelmäßige Besuch der KiTa ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die KiTa nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regeln den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der KiTa wird die Aufsichtspflicht auf den Kindergartenverein übertragen, dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind auf dem Gelände der KiTa oder vom VKP-Bus, der die Kinder aus Schlesen bringt, und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten oder der VKP für den Rücktransport nach Schlesen.
- (4) Für den Weg zur KiTa sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig und verantwortlich. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen über 16 Jahre mit schriftlicher oder fernmündlicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Das gilt auch für die Übertragung der Abholung auf die VKP. Die Bestätigung der Eltern muss vorliegen. Die Schlesener Eltern, deren Kinder mit der VKP fahren, tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass die Kinder bei Ankunft in Schlesen ordnungsgemäß abgeholt werden. Diese Regelung setzt voraus, dass die Kinder auch in der Lage sind, sich weitestgehend selbstständig in der KiTa an- und auszuziehen. In Fällen, wo die Kinder nicht in den Kindergarten kommen, oder andere Regelungen des Bringens oder Abholens vorgesehen sind, sind die Erzieherinnen rechtzeitig zu informieren.
- (5) Bei Ausflügen und Reisen ist in der Regel die Teilnahme eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine andere Aufsichtsperson kann benannt werden.

Artikel 8 **Gesundheitsfürsorge**

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der KiTa zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit, ist dieses der Leitung der KiTa unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die KiTa nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). Wenn das Kind nach der Erkrankung die KiTa wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Artikel 9 **Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind im Rahmen einer Gruppenunfallversicherung versichert.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur KiTa oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der Leitung der KiTa unverzüglich anzuzeigen, damit dieses der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Artikel 10
Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten wirken im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Kindergartenverein mit.

Artikel 11
Gebühren

Für die Benutzung der KiTa werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Artikel 12
Regelgebühren

Die Höhe der Regelgebühren setzt das Kindergartenkuratorium jährlich fest, Die Regelgebühr setzt sich aus einer Betreuungsgebühr und dem Mitgliedsbeitrag des Kindergartenvereins zusammen. Mit der Zahlung des Kindergartenbeitrages ist für ein Elternteil der Mitgliedsbeitrag des Kindergartenvereins abgegolten. Es wird um eine Einzugsermächtigung gebeten.

Artikel 13
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, ab dem die KiTa einen Platz vorhält in Anlehnung an das gewünschte Einstiegsdatum der Anmeldung
- (2) Die Gebühren werden fällig ab dem Tag, an dem die Einrichtung den Platz freihält. Die Gebühr des Einstiegsmonats wird anteilig auf durchschnittlich 30 Tage berechnet. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeiten (Art. 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die KiTa wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Gebühr erlassen.

Artikel 14
Einkommensabhängige Ermäßigung, Sozialstaffel

Die Ermäßigung der Gebühr wird aufgrund der Sozialstaffel im Kreis Plön geregelt. Anträge sind beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

Artikel 15
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigen Fristen wird auf Artikel 6 dieser Satzung verwiesen.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kindergartenvereins Schlesien und Stoltenberg e.V. den Kommunalen Gemeinden Schlesien und Stoltenberg zu.

Wollen die kommunalen Gemeinden das Vereinsvermögen nicht übernehmen, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass es ganz oder teilweise einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts zufällt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14
Bekanntmachungen

1. Jedes Mitglied wird schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.
2. Die Satzung und Satzungsänderungen werden durch Aushang im Kindergarten in Stoltenberg während der Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht.

§15
Inkrafttreten

Die Satzung wird am 07.10.2008 beschlossen und tritt am 08.10.2008 in Kraft
Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15. 09. 2009

Stoltenberg, den 08.10.2009

1. Vorsitzende
Rosita Bock

2. Vorsitzende
Miriam Dallmeyer